



Satzung des GründerGarten e.V. die studentische Gründungsinitiative der Dresdner Hochschulen

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 02.12.2013 in Dresden.
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 19.01.2014 in Dresden.
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 29.05.2015 in Dresden.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden
unter der Registernummer VR 5999 am 18.12.2013.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "GründerGarten e.V."
2. Er soll als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Sitz des Vereins ist Dresden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins sind die Initiierung und Förderung unternehmerischen Denkens an den Hochschulen im Raum Sachsen, insbesondere die Schaffung eines Dialogs zwischen Existenzgründern und Studierenden sowie die Förderung der beruflichen Bildung und Weiterbildung in den Hochschulen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Fachvorträgen, Podiumsdiskussionen, Exkursionen und Besichtigungen, sowie durch informelle Treffen und Diskussionsrunden zwischen Mitgliedern und Interessenten.
3. Ein öffentliches Programm zur Erreichung dieser Ziele gibt sich der Verein im Semesterturnus.

§ 3 Steuerbegünstigung und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das

Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in Voll-, Förder- und Ehrenmitgliedschaft.
3. Die Beitragsregelung für Voll-, Förder- und Ehrenmitgliedschaft regelt die Beitragsordnung.
4. Vollmitgliedschaft:
 - 1) Vollmitglied kann jede natürliche Person werden.
 - 2) Jedes Vollmitglied hat nur dann eine Stimme, wenn es sich zu Beginn des Semesters in der Form der nachstehenden Nr. 3 zurückmeldet.
 - 3) Die Zurückmeldung geschieht durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages innerhalb der ersten vier Wochen des neuen Semesters. Geschieht dies nicht, so ist dem Mitglied direkt nach Ablauf der ersten vier Wochen des Semesters durch den Vorstand eine weitere Frist von zwei Wochen einzuräumen. Dies hat in Textform zu erfolgen. Mit Verstreichen der Frist kommt § 4 Absatz 14 Sätze 2 und 3 zur Anwendung.
5. Fördermitgliedschaft:
 - 1) Natürliche Personen oder juristische Personen, die die Tätigkeit des Vereins finanziell bzw. anderweitig materiell unterstützen möchten, können Fördermitglieder werden.
 - 2) Die Fördermitgliedschaft endet mit Einstellung der Förderung.
 - 3) Auf der Mitgliederversammlung verfügen die fördernden Mitglieder über kein aktives und passives Wahlrecht.
 - 4) Fördermitglieder werden im Jahresbericht des Vereins besonders erwähnt.
 - 5) Für Fördermitgliedschaften wird ein Mindestbeitrag erhoben, der durch die Beitragsordnung bestimmt wird.
6. Ehrenmitgliedschaft
 - 1) Natürliche Personen oder Juristische Personen, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Vereins eingesetzt haben, können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.
 - 2) Ehrenmitglieder des GründerGarten e.V. werden auf Beschluss des Vorstands berufen.
 - 3) Ehrenmitglieder haben, soweit sie nicht zuvor Vollmitglieder waren, kein aktives und passives Wahlrecht.
7. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

8. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, im Falle einer Ablehnung eines Beitrittsbegehrens in den Verein, dem Antragssteller die Gründe der Eintrittsverweigerung darzulegen.
9. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von vier Wochen zum 01. Mai bzw. 01. November des laufenden Geschäftsjahres möglich.
10. Die Mitglieder wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins mit.
11. Jedes Mitglied hat via Internet Zugriff auf die Satzung und erhält auf Verlangen ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.
12. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
13. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich Widerspruch einlegen.
14. Bei Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss des Mitgliedes. Das Mitglied ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung von allen Aktivitäten und jeglicher Mitarbeit im Verein ausgenommen. Sein aktives und passives Wahlrecht ruht.
15. Sofern der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht gezahlt wird, behält sich der Vorstand das Recht vor das Mitglied aus dem Verein auszuschließen.
16. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem Tod des Vereinsmitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung erlässt die Beitrags- und Vereinsordnung mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Spenden

1. Die Verwendung der Spenden, die dem Verein zukommen, unterliegt den Zwecken des Vereins.
2. Die Zwecke werden im Wirtschafts- und Investitionsplan festgehalten und durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.
3. Bei Dringlichkeit entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Vereinsordnung.
4. Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden oder vom Verein angenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verbunden sind, deren

Erfüllung im Widerspruch zu den Zwecken des Vereins steht und die Unabhängigkeit des Vereins von Dritten (z. B. Universität, politische Parteien etc.) gefährdet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, bestehend aus
 - a. dem Vorstandsvorsitzenden (Vorstand Externes) und einem Stellvertreter,
 - b. dem Vorstand Internes und einem Stellvertreter,
 - c. dem Vorstand Finanzen und einem Stellvertreter.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - 1) Wahl und Abwahl des Vorstandes.
 - 2) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien.
 - 3) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans.
 - 4) Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
 - 5) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 - 6) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - 7) Erlass und Änderung der Beitragsordnung per Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - 8) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
 - 9) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliedsversammlung hat das Recht auf Information über den Stand und die Planung anstehender Arbeit oder Projekte.
4. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Die Zuschaltung und Stimmabgabe per gesicherter Videokonferenztechnik ist zulässig. Ebenfalls ist bei vorherigem Bekanntsein der zur Wahl stehenden Kandidaten eine Briefwahl im versiegelten Kuvert an den aktuellen Vorstand möglich sowie die Vergabe einer

Vollmacht an ein auf der Mitgliederversammlung anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied. Dieses kann entweder im Namen des nicht anwesenden Mitgliedes oder auch direkt nach dessen Wunsch abstimmen. Die Vergabe der Vollmacht erfordert die Schriftform.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, durch gesicherte Videokonferenztechnik zugeschaltet sind oder per Vollmacht gemäß § 8 Nr. 4 Sätze 3 bis 5 vertreten sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. § 4 Nr. 4 Satz 2 bleibt davon unberührt.
7. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden bzw. zugeschalteten Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben, sowie allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und einem Stellvertreter, dem Vorstand Internes und einem Stellvertreter sowie dem Vorstand Finanzen und einem Stellvertreter. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder. Im Falle ihrer Abwesenheit sind die Stellvertreter zur Zeichnung berechtigt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand haftet ausschließlich für grob fahrlässiges Handeln.
6. Die Aufgaben des Vorstandes regelt die Vereinsordnung.
7. Jedes Vorstandsmitglied kann insgesamt nur zwei Amtszeiten als Vorstandsmitglied tätig sein.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der darüber abstimrenden Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand beschlossen/umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Studentenstiftung Dresden, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.